

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Jahre wieder richten wir am Jahresende unseren Blick auf das, was war und das, was kommen wird. Im beruflichen Kontext sind das die Entwicklungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht und auch in diesem Jahr lautet unsere Erkenntnis: Das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht entwickelt sich dynamisch! Die zunehmende Verzahnung von Zoll- und Nachhaltigkeitssthemen stellt Mitarbeitende vor immer neue Herausforderungen. Es gibt also genug Gründe, in diesem letzten Schlagbaum des Jahres 2024 eine Bilanz zu ziehen und einen Ausblick auf 2025 zu wagen.

Wenn Sie die Themen ausführlicher betrachten und mit uns diskutieren möchten, empfehlen wir Ihnen einen Besuch unserer Jahresupdate-Veranstaltungen.

Die Termine finden Sie [hier](#). Dort können Sie auch ein Angebot für eine Inhouse – Schulung in Form einer maßgeschneiderten Update – Veranstaltung anfragen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben, ruhige Festtage und alles Gute, Glück und Gesundheit im kommenden Jahr. Wir freuen uns, auch im kommenden Jahr für Sie in Sachen Steuern, Zoll und Außenwirtschaft tätig sein zu dürfen.

Weihnachtliche Grüße aus Münster!

Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Themen
I. Alle Jahre wieder
II. Auf ein neues! Neue Sanktionen gegen Russland und Belarus vom 16.12.2024
III. Russland-Embargo – Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014 –Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

I. Alle Jahre wieder

Wer schon länger im Zollgeschäft ist, weiß: Spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres lohnt es sich, einen Blick in das Amtsblatt der EU zu werfen, denn bis zu diesem Zeitpunkt wird regelmäßig die neue Fassung des europäischen Zolltarifs, die sog. Kombinierte Nomenklatur, veröffentlicht. Genau genommen handelt es sich dabei um den Anhang I zu einer Verordnung vom dem Jahr 1987 (VO (EWG) Nr. 2658/87), der jährlich neu veröffentlicht wird. Dieser Anhang enthält u.a. den Zolltarif mit den ab dem 01.01. des Folgejahres gültigen Warennummern und zugehörigen Zollsätzen. In diesem Jahr wurde der ab dem 01.01.2025 gültige Zolltarif mit der Durchführungsverordnung 2024/2522 im EU-Amtsblatt L vom 31.10.2024 verkündet.

Das Einreihen von Waren gehört in den Unternehmen nicht unbedingt zu den beliebtesten Themen. Gleichwohl ist die korrekte Handhabung dieses Themas für ein- und ausführende Unternehm wichtig und gewinnt zunehmend an Bedeutung: Warennummer bzw. HS-Code sind nicht nur relevant für den anzuwendenden Zollsatz, die Präferenzkalkulation und die Embargo-Betroffenheit einer Ware. Im Nachhaltigkeitsbereich entscheidet der KN-Code darüber, ob eine Ware den Regelungen der CBAM- oder Entwaldungs-Verordnung (EUDR) unterliegt. Die Beispiele zeigen die zunehmende Bedeutung, die mit dem Thema „Einreihung“ verbunden ist. Es sei deshalb an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass neben dem Zolltarif auch stets die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur mit veröffentlicht werden, die als „Gebrauchsanleitung“ für das Einreihen von Waren in den Zolltarif zu verstehen sind. Es lohnt sich durchaus, sich diese Regelungen immer mal wieder in Erinnerung zu rufen und die Einreihung der Produkte im Unternehmen daran zu messen.

Empfehlung: Es muss im Unternehmen Klarheit darüber bestehen, wer für das Einreihen von Waren zuständig ist und wer die Aktualität der verwendeten Zolltarifnummern bis zum Inkrafttreten am 01.01.2025 überprüft. Bestehen hier personelle Lücken oder sind die zuständigen Mitarbeiter fachlich unsicher, müssen zwingend Schulungen zu diesem Thema erfolgen. Fehler in diesem Bereich können teuer sein oder – im Fall von Embargos – auch in Strafvorfällen enden.

Die **Rechtsprechung** hat im zurückliegenden Jahr einige bemerkenswerte Entscheidungen getroffen, u.a. zum Umgang mit vZTA-Entscheidungen, zu allgemeinen Fragen des Zollrechts und zum Zollwert. Diese werden wir im Einzelnen in unseren Jahresupdate-Veranstaltungen näher besprechen.

Im Bereich Präferenzen gibt es für das zurückliegende Jahr das Inkrafttreten des **Freihandelsabkommens zwischen der EU und Neuseeland** zu vermelden (einsehbar im EU-Amtsblatt L vom 25.03.2024 oder unter [wup.zoll.de](#)).

Größere wirtschaftliche Sprengkraft beim Thema Freihandel hatte aber wohl die Nachricht vom Nikolaustag über den Abschluss der Verhandlungen der EU mit den Mercosur-Staaten (Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay) über das sog. **MERKOSUR-Freihandelsabkommen**. Mit dem Abkommen entsteht laut EU-Kommission die größte Freihandelszone der Welt und ein gemeinsamer Markt mit über 700 Millionen Einwohnern. Die Kommission geht von einer Zollersparnis von 4 Mrd. EUR pro Jahr für EU-Unternehmen aus. Schon im vergangenen Jahr importierten die vier Mercosur-Länder Waren aus der EU im Wert von 55,7 Mrd. EUR und exportierten Waren im Wert von 53,7 Mrd. EUR in die EU ([tagesschau.de](#)). Von den rund 12.500 deutschen Unternehmen, die in den südamerikanischen Wirtschaftsraum exportieren, sollen laut DIHK-Informationen 72% kleine und mittlere Betriebe sein.

Vom weiteren Ablauf her muss der Vertragstext noch juristisch geprüft und anschließend in die Amtssprachen der EU übersetzt werden. Das Zustimmungsverfahren ist aktuell noch unklar: Sofern die EU-Kommission den politischen Teil vom Handelsteil trennt, könnte Letzterer per Mehrheitsentscheidung vom Rat angenommen werden und müsste nicht den nationalen Parlamenten zur Zustimmung vorgelegt werden. Dies würde den Druck von den nationalen Parlamenten nehmen, die Protesten aus der Bevölkerung gegen das Abkommen ausgesetzt sind. Das EU-Parlament muss dem Abkommen in jedem Fall zustimmen.

In der **Exportkontrolle** hat das zurückliegende Jahr gezeigt, dass sich nicht nur Unternehmen mit den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus beschäftigen müssen, die mit diesen Staaten weiterhin Handel treiben, sondern auch andere Unternehmen, die bestimmte Güter in andere Drittländer liefern. Es geht – Sie ahnen es – um Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo-Verordnung) bzw. 8g VO (EG) Nr. 765/2006 (Belarus-Embargo-Verordnung). Unternehmen, die in den Anhängen aufgeführte Güter in Drittländer (ausgenommen bestimmte Partnerländer) verkaufen, liefern, weitergeben oder ausführen, müssen die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland bzw. Belarus **vertraglich untersagen**.

Wir haben uns in Folge dieser Regelungen in der Beratung zunehmend mit Vertragsgestaltungen beschäftigt, um unsere Mandanten dabei zu unterstützen, Risiken in der Exportkontrolle, aber auch im Zoll vertraglich abzusichern. Wir haben schon in den vergangenen Jahren verstärkt auf diese Notwendigkeit hingewiesen; durch die genannten Regelungen hat das Thema Vertragsgestaltung im vergangenen Jahr noch einmal an Fahrt aufgenommen. Bei Interesse lesen Sie gerne vertiefend unsere diesbezüglichen Ausführungen im Schlagbaum in der Reihe „Was man schwarz auf weiß besitzt“ (Schlagbaum 03/2024, 05/2024, 06/2024 und 09/2024).

Einzelne Regelungen der im Jahr 2021 neu gefassten Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) wurden im zurückliegenden Jahr durch Veröffentlichungen der EU-Kommission, aber auch durch die Rechtsprechung näher konkretisiert.

Der Bereich der **Nachhaltigkeit** entwickelt sich stetig weiter: Kam das Inkrafttreten der **CBAM-Verordnung** und der Beginn der Übergangsphase im letzten Jahr noch für viele Unternehmen überraschend, befinden sich die betroffenen Importeure inzwischen bereits in einer Phase, in der im Rahmen der Berichtspflicht mit tatsächlichen Emissionsdaten gearbeitet werden muss und nur noch im Ausnahmefall auf Standardwerte zurückgegriffen werden darf. Dies stellt die berichtspflichtigen Unternehmen vor große Herausforderungen, da das Verständnis im Drittland für die Notwendigkeit der angefragten Emissionsdaten oft gering ist. Auch hier empfiehlt es sich, die Lieferverträge um vertragliche Vereinbarungen zu ergänzen.

Für Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit von den **Regelungen der Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten** (sog. EUDR - VO (EU) 2023/1115) betroffen sind, gibt es eine „Atempause“ von einem Jahr. Die Verordnung, die im Juni 2023 in Kraft getreten ist, sollte ab dem 30.12.2024 Anwendung finden (für bestimmte KMU ab 30.06.2025). Dieser Geltungsbeginn wurde auf Vorschlag der EU-Kommission und nach einer politischen Einigung zwischen Parlament und Rat um ein Jahr hinausgeschoben: Anwendungsbeginn der Verordnung ist nun der 30.12.2025 und für bestimmte Klein- und Kleinstunternehmen, die unter die VO 2013/34/EU fallen, der 30.06.2026. Betroffene Unternehmen sollten den Zeitgewinn nutzen, um sich mit den Sorgfaltspflichten vertraut zu machen, die bei der Einfuhr, dem Bereitstellen und bei der Ausfuhr der Produkte zu erfüllen sind, die im Anhang I zur Verordnung genannt sind.

Die **Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten** hat das Gesetzgebungsverfahren inzwischen durchlaufen und sollte zeitnah im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Da es sich um eine Verordnung handelt, bedarf sie keiner Umsetzung in nationale Gesetze, sondern gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Nach derzeitigem Stand soll die Verordnung drei Jahre nach Inkrafttreten anwendbar sein.

Fazit
Schon diese Zusammenfassung nur der wichtigsten Themen zeigt die eingangs erwähnte Dynamik in diesem Bereich. Es tut sich viel, wir müssen uns damit befassen und wir tun dies am liebsten mit Ihnen, liebe Leserinnen und Leser aus der Praxis! Wir freuen uns deshalb, wenn wir Sie persönlich oder auch online bei einer unserer Jahresupdate-Veranstaltungen treffen werden.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkan](#)

II. Auf ein neues! Neue Sanktionen gegen Russland und Belarus vom 16.12.2024

Kurz vor Weihnachten hat uns die EU Kommission noch ein besonderes Geschenk gemacht, das 15. Sanktionspaket gegen Russland und Belarus, bestehend aus 5 Verordnungen.

Glücklicherweise ändern sich in diesem Sanktionspaket nicht die Warenlisten, so dass insoweit das Listen durchforsten diesmal vor Weihnachten nur beschränkt nötig ist.

Diesmal sind es erweiterte Personenlisten und Schiffslisten, die beachtet werden müssen.

So enthält [Verordnung \(EU\) 2024/3192](#) zur Änderung der [Verordnung \(EU\) 833/2014](#) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. (Russland-Embargo)

- Neulistung von 32 Organisationen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen. Dabei auch Personen außerhalb Russlands.
- Neulistung von weiteren Schiffen, für die ein Verbot des Zugangs zu Häfen und Schleusen der Mitgliedstaaten sowie zu einem breiten Spektrum von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr verhängt wurde.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/3188](#) ergänzt [Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands aus Oktober 2024 um Anhang I, der eine Personen und Institutionen Listung enthält.

Auch in Bezug auf Belarus werden vornehmlich Personen und Institutionen neu gelistet, so in [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/3177](#) des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) 765/2006](#) über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, 26 natürliche Personen und 2 juristische Personen zum Antrag des bisher bestehenden VO 765/2006.

Durchführungsverordnung [2024/3183](#) zur Durchführung der Verordnung (EU) 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ergänzt den Anhang I um 54 natürliche Personen und 30 Institutionen und Organisationen.

Verordnung (EU) [2024/3189](#) des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, beschäftigt sich nur mit Regelungen zu Zentralverwahrern mit Bezug zu Belarus.

Ansonsten enthält dieses Sanktionspaket auch Regelungen, die insbesondere der Stärkung der Rechte der EU-Bürger dienen.

So werden die Rechte von Zentralverwahrern auch von Vermögenswerten, also solchen Finanzdienstleister, die die Abwicklung von Wertpapieren wie Aktien und Anleihen verwalten, klar definiert, das gilt sowohl für russischen wie belarussischen Bezug. Sie werden auch, wenn sie unter Art. 5a VO 833/2014 fallen von der Haftung frei gestellt.

Ein Verbot der Anerkennung oder Durchsetzung in der Union von Verfügungen, Anordnungen, Urteilen oder anderen gerichtlichen Entscheidungen gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften wird eingeführt. Auch das soll EU-Bürger vor der Zwangsvollstreckung russischer Urteile schützen, wenn sie nicht liefern dürfen.

Letztlich wird die Wind – Down – Periode verlängert, in der russische Niederlassungen von EU – Unternehmen aufgelöst und abgewickelt werden können. Zu diesem Zweck gibt es nämlich einige Erleichterungen zum Verkauf und zur Übertragung von Gegenständen und Geldern. Die Erleichterungen bedürfen einer individuellen Genehmigung.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der klare Hinweis des Verordnungsgebers, dass solche Niederlassungen keine Zukunft haben dürften und die damit verbundene klare Empfehlung, die Niederlassung abzuwickeln:

„Die Wirtschaftsteilnehmer sollten sich darüber im Klaren sein, dass Russland ein Land ist, in dem keine Rechtsstaatlichkeit mehr herrscht, und dass die Russische Föderation mehrere Rechtsvorschriften erlassen hat, die auf Vermögenswerte von Unternehmen aus „unfreundlichen Ländern“, auch Mitgliedstaaten, abzielen.“

Das Jahr 2024 hat zahlreiche Änderungen in der Rechtsanwendung in Bezug auf die Umgehungsverhinderung gebracht. Betroffen sind hier gerade nicht die direkten Verträge mit Russland oder Belarus sondern die Verträge mit anderen Ländern. Hier dürfte der Kernbereich des sich stetig verändernden Russland- und Belarus – Embargos liegen. Wir empfehlen, diese Regeln in die bestehenden und zu verändernden Verträge zu implementieren.

Der gerade zurück liegende BAFA Informationstag hat ergeben, dass das BAFA nicht beabsichtigt, dies zu kontrollieren. Anders wird dies in einer Außenwirtschaftsprüfung eingesetzt werden. Wichtig sind solche Verträge auch, um sich Schadensersatzforderungen ausgesetzt zu werden. Gerne sind wir hier behilflich.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

III. Russland-Embargo – Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014 – Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

Der EuGH muss jetzt entscheiden, ob wirklich jede Einfuhr aus Russland verboten ist, wenn es sich um nach **Art. 3i Abs. 1 VO (EU) 833/2014** gelisteter Güter handelt, oder ob es zusätzlich erheblicher Einnahmen auf russischer Seite bedarf.

Dem Verfahren liegt der Sachverhalt des FG Düsseldorf zugrunde: Der Kläger mit russischer Staatsangehörigkeit hat seinen Wohnsitz in Deutschland. Am 27. Januar 2023 erwarb er in Russland einen gebrauchten Mercedes von einem russischen Staatsangehörigen für 5.000.000 russische Rubel. Das Fahrzeug wurde in Russland im Februar 2023 auf den Kläger als Halter zugelassen. Daraufhin fuhr er selbst mit dem Fahrzeug am 11. Mai 2023 nach Polen, von wo das Fahrzeug auf einem Anhänger ohne Kennzeichen nach Deutschland befördert wurde.

Nach erfolgter Einfuhranmeldung stellte das Hauptzollamt das Fahrzeug am 28. August 2023 sicher und erklärte die Zollanmeldung unter Verweis auf das Einfuhrverbot für ungültig. Zum Zeitpunkt der Einfuhr standen Fahrzeug bereits auf der Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur (KN) in Anhang XXI.

Der Kläger trug bereits in seinem Einspruch und später auch im Gerichtsverfahren vor, dass zusätzlich hätte geprüft werden müssen, ob die betreffende Ware Russland erhebliche Einnahmen erbringe und dadurch ermögliche, die Lage in der Ukraine zu destabilisieren. Der Kauf des Fahrzeugs von einer Privatperson habe dem russischen Staat keine Einnahmen erbracht, die es ihm ermöglicht hätten, die Lage in der Ukraine zu destabilisieren. Der Verkäufer habe von dem erhaltenen Kaufpreis keine Steuern in Russland zahlen müssen. Die Höhe des Kaufpreises sei im Verhältnis zu den russischen Kriegskosten auch nicht erheblich.

Daraufhin hat das FG Düsseldorf nun unter anderem diese spannende Frage dem EuGH vorgelegt:

„1. Ist Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates dahingehend auszulegen, dass das Verbot der Einfuhr oder des Verbringens der in Anhang XXI aufgeführten Güter nur dann gilt, wenn festgestellt werden kann, dass die betreffende Ware Russland erhebliche Einnahmen erbringt und dadurch Handlungen Russlands ermöglicht, welche die Lage in der Ukraine destabilisieren?...“

Legt man diese Bestimmung dahingehend aus, dass es aus das Eingreifen des Verbots ausreicht, dass die betreffende Ware in Anhang XXI aufgeführt ist und ihren Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird, reicht der Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3i in Anhang XXI zur VO (EU) Nr. 833/2014 die Bedeutung einer unwiderlegbaren Vermutung zu. Dann käme es nicht mehr darauf an, ob die betreffende Ware Russland tatsächlich erhebliche Einnahmen erbringt und dadurch Handlungen Russlands ermöglicht, welche die Lage in der Ukraine destabilisieren. Danach wäre die Einfuhr oder das Verbringen des Mercedes des Klägers verboten. Eine Auslegung der Norm dürfte bei den meisten in der meisten der Anhang XXI gelisteten Gütern bisher so durch die Zollbehörden und Gerichte erfolgt sein, weil es so praktikabel ist.

Entscheidet sich der EuGH auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dazu, dass eine Einzelfallprüfung unverzichtbar sei. So müssten im konkreten Fall erhebliche Einnahmen für Russland erbracht worden sein und dadurch Handlungen Russlands ermöglicht werden, welche die Lage in der Ukraine destabilisieren. Das hätte erhebliche Auswirkungen für die Anwendbarkeit des Artikel 3i Absatz 1 VO (EU) 833/2014, nicht nur auf die Praktikabilität der Norm für Behörden und Gerichte.

Es müssten dann lauter Einzelfallprüfungen stattfinden, z.B. wie in diesem Fall bei einem Kauf zwischen Privatleuten. Die Anforderungen an einen Sanktionsbruch würden erheblich gesteigert und in den meisten Fällen zu verneinen sein.

Fazit
Dieses Verfahren dürfte für zahlreiche Sicherstellungen, Strafverfahren und Bußgeldverfahren interessant sein, bei denen gegen Artikel 3i Absatz 1 VO (EU) Nr. 833/2014 verstoßen wurde, denn die Auslegung des EuGH könnte hier erhebliche Auswirkungen bekommen. In den erbrachten Fällen wird der tatsächliche Nachweis gelingen können, dass durch die Tathandlung eine „erhebliche Einnahme für Russland erbracht wurde“ gerade mit Blick auf die Kriegskosten und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglicht wurden.

Wenn Sie sich dem Vorwurf einer verbotenen Einfuhr nach Art. 3i VO (EU) 833/2014 ausgesetzt sehen, sollten Sie sich mit Blick auf dieses Verfahren beraten lassen.

Details zur interessanten Argumentation finde Sie im Vorlagebeschluss des [FG Düsseldorf vom 4.9.2024 - 4 K 783/24 EU](#).

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

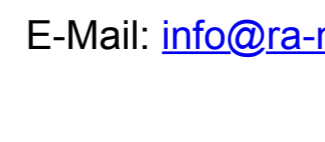
Ausgabe 10/2024

 **MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster



 **IHK Akademie Ostwestfalen**

 **IHK** Bergische Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

 **IHK** Flensburg



Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2025
16. November 2024 - 19.11.2024
und dem 09.09.2025
München/Brüssel/Paris/Neapel/Rio/Orlando
Jetzt anmelden